

Verein

«Klassikfestival Küsnacht»

Revidierte Statuten vom 04.05.2020¹

¹ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit werden in diesen Statuten nur die männlichen Formen verwendet. Alle männlich gebrauchten Bezeichnungen gelten selbstverständlich auch für das weibliche Geschlecht.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Verein «Klassikfestival Küssnacht» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 8700 Küssnacht/ZH

Zustelladresse:

Verein Klassikfestival Küssnacht
Obere Heslibachstrasse 23
8700 Küssnacht/ZH
Schweiz

2. Zweck

Der nicht gewinnstrebende und ehrenamtlich geführte Verein hat zum Zweck, die Aktivitäten des «Klassikfestivals Küssnacht» zu unterstützen und zu fördern. Er bietet eine facettenreiche inspirierende Plattform für musikalische Begegnungen, nicht nur für Klassikbegeisterte, sondern auch für Neueinsteiger, Familien und Kinder. Es ist eine spielerische Mischung aus klassischer Musik, Literatur und Malerei. Der Hauptzweck besteht jedoch in der Veranstaltung von Konzerten und Vorträgen. Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke.

3. Mittel

Für die Erfüllung der Vereinsaufgaben stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- Erträge aus Konzerten und Veranstaltungen
- Beiträge von Sponsoren, Behörden und Stiftungen
- Beiträge von Gönnern, Freunden und Mäzenen
- Freiwillige Unterstützungsleistungen von privaten und juristischen Personen
- Weitere Beiträge und Erträge aller Art, sofern sie dem Vereinszweck bzw. den Vereinsstatuten nicht widersprechen.

4. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Mitgliedschaft

Als Mitglied des Vereins gelten die Gründungsmitglieder sowie die Mitglieder des Vorstandes. Weiter können am Vereinszweck interessierte natürliche und juristische Personen unter Vorbehalt der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung als Mitglied aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes. Es gilt die Abstimmungsregelung von Ziff. 7.1 der vorliegenden Statuten. Die Mitglieder können im Interesse des Klassikfestivals vom Vorstand zu Unterstützungsleistungen verpflichtet werden. Zu diesem Zweck erstellt der Vorstand die entsprechenden Pflichtenhefte. Darin legt er die Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen fest.

6. Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt:

6.1 Durch **Austritt** aus dem Verein.

Der Austritt ist schriftlich auf Ende des Geschäftsjahres durch Anzeige an den Vorstand bis zum 31. Oktober zu erklären.

6.2 Durch **Ausschluss** aus dem Verein

Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen, wenn das Verhalten eines Mitgliedes den Zwecken und Interessen des Vereins zuwiderläuft, wenn ein Mitglied trotz wiederholter Mahnung seinen Pflichten nicht nachkommt oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen. Das ausgeschlossene Mitglied hat ein Rekursrecht vor der Mitgliederversammlung.

7. **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung (Vereinsversammlung gemäss Art. 64 ZGB))
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

7.1 **Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung hat spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich zu erfolgen. Die Traktanden sind gleichzeitig mit der Einladung bekanntzugeben.

Anträge der Vereinsmitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung müssen, um auf die Traktandenliste gesetzt zu werden, mindestens drei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden. Der Vorstand stellt den Mitgliedern des Vereins unverzüglich eine ergänzte Traktandenliste zu.

Zur Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung genügt in dringenden Fällen eine Frist von zehn Tagen.

Die Mitgliederversammlung nimmt die Aufgaben und Kompetenzen gemäss Gesetz und Vereinsstatuten wahr. Diese sind insbesondere:

- Abnahme von Bericht und Rechnung über das Geschäftsjahr
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über weitere Traktanden des Vorstandes und der Vereinsmitglieder

Stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder gemäss Art. 5, wobei jedes Mitglied über eine Stimme verfügt. Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit trifft der Vorsitzende den Stichentscheid.

7.2 **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Vereinsmitgliedern. Er vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen. Er tritt so oft zusammen, als der Präsident es für nötig hält, mindestens aber zweimal im Jahr. Er ist ferner einzuberufen, wenn ein begründeter Antrag des Geschäftsleiters oder von zwei Vorstandsmitgliedern vorliegt.

Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe der Traktanden, mit Ausnahme von dringenden Fällen, mindestens 5 Tage vor der Sitzung.

Die Geschäftsstelle und die künstlerische Leitung nehmen an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder.

7.3 Die Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Kontrollstelle mit einer Amtsdauer von drei Jahren. Diese prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kontrollstelle muss nicht Mitglied des Vereins sein.

8. Die Geschäftsstelle

Zu seiner Entlastung kann der Vorstand einen administrativen Leiter (Geschäftsstelle) ernennen. Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere die Gesamtorganisation des Klassikfestivals Küsnacht, namentlich die Organisation von Konzerten und Veranstaltungen, die Erledigung der laufenden Geschäfte und die Rechnungsführung. Die Einzelheiten über Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen regelt der Vorstand in einem Pflichtenheft.

Der administrative Leiter der Geschäftsstelle ist nicht Mitglied des Vorstandes.

9. Künstlerische Leitung

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung ein oder mehrere Mitglieder der künstlerischen Leitung ernennen. Die Einzelheiten über Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen regelt der Vorstand in einem Pflichtenheft.

Die Mitglieder der künstlerischen Leitung dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

10. Unterschrift

Die Mitglieder des Vorstandes verpflichten den Verein mit Kollektivunterschrift zu zweien. Verpflichtungen bis zu einem von der Mitgliederversammlung festgelegten Maximalbetrag können von den Mitgliedern des Vorstandes mit Einzelunterschrift eingegangen werden. Diese Regelung gilt auch für Transaktionen über das Bankkonto des Vereins.

11. Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Wenn der Vereinszweck erreicht ist bzw. nicht mehr erreicht werden kann, kann der Vorstand die Auflösung beschliessen. Ein allfälliger Aktienüberschuss darf ausschliesslich zu kulturellen Zwecken einer steuerbefreiten Institution zufließen. Ein Rückfall des Vereinsvermögens an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

13. Schlussbestimmungen

In Fällen, für die in diesen Statuten keine Regelung vorgesehen ist, gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

Ort und Datum



Karin Steiner
Vereinspräsidentin

Ort und Datum



Dr. Oskar Leutwyler
Protokollführer, Vorstandsmitglied